

GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 10

Samstag, den 15. Februar 2020

Nummer 2

KARNEVAL 2020 HOLUNGEN - BÜRGERHAUS



INS DISNEPLAND GEHT ES DIESES JAHR,
FÜR DEN HCC UND SEINE NARRENSCHAR!

So 16.02. - 1. Büttenabend

Einlass 15 Uhr - Beginn 16.11 Uhr

Do 20.02. Fetter Donnerstag

Gaststätte „Zur Alten Schänke“ - Tischvorbestellungen werden
gern entgegen genommen

Sa 22.02. Großer Büttenabend

20.11 Uhr mit den **BLUEBIRDS**

So 23.02. Kinderfasching

15.11 Uhr mit Kinderelferrat + Kinderprinzenpaar

Großer Kostümball

20.11 Uhr mit den **BLUEBIRDS**

Buntes Programm · Frauenelferrat · Showballetts · Kostümprämierung

Mo 24.02. Rosenmontagsumzug

14.11 Uhr - anschl. Bunter Nachmittag

Es freuen sich auf euer Kommen alle Mitwirkenden des HCC



Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
 OT Weißenborn-Lüderode
 Bahnhofstraße 12
 37345 Sonnenstein
 Telefon: 036072 / 831-0
 Telefax: 036072 / 831-32
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 14:00 - 17:00 Uhr
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Polizei	110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606/5066780
Krankentransport	03606/19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076/569-0
„Eichsfelder Kessel“	
Erdgas/Eichfeldgas	036074/3840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energienetze /Strom	0361/7390-7390
Kinder- und	
Jugendtelefon	0800/0080080
Frauenschutzwohnung	03605/518798
Giftnotruf	0361/730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180/5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Öffentliche Bekanntmachung

zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Jeder Einwohner hat gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Weitergabe seiner Daten entsprechend zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde der Gemeinde Sonnenstein von diesen Familienangehörigen durch das Gesetz bestimmte Daten an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übermitteln. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz möglich.

Die Meldebehörde der Gemeinde Sonnenstein darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über durch das Gesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde der Gemeinde Sonnenstein Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an **amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de**
 Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.
 Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.
 Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.
Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
<i>Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.</i>	
Freitag, 13. März 2020	Samstag, 21. März 2020
Freitag, 8. April 2020	Samstag, 18. April 2020

Ansprechpartner: Frau Blume
 Tel.: 036072/83113
 E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonnenstein, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben. Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält die Gemeinde Sonnenstein, Einwohnermeldeamt, einen Vordruck bereit. Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Sonstige amtliche Mitteilungen

Thüringer Verordnung

zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes „Ecklingerode-Sonnenstein“ in der Stadt Leinefelde-Worbis und in den Gemeinden Ecklingerode, Sonnenstein, Brehme und Wehnde (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Ecklingerode-Sonnenstein - VO WSG Ecklingerode-Sonnenstein) vom 16. April 2019

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254) geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, 117 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, verordnet das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz:

Artikel 1

(1) Für das bestehende Wasserschutzgebiet „Ecklingerode-Sonnenstein“ der Wassergewinnungsanlagen

- „Hy Bischofferode 8/1976“ (TK 25 4428, WGA-Nr. 1),
- „Hy Bischofferode 5/1976“ (TK 25 4428, WGA-Nr. 2),
- „Hy Bischofferode 6/1976“ (TK 25 4428, WGA-Nr. 3),
- „Quelle Weißenbom“ (TK 25 4428, WGA-Nr. 4),
- „Hy Ecklingerode 1E/2014“ (TK 25 4527, WGA-Nr. 10),
- „Hy Bischofferode 16/1961“ (TK 25 4527, WGA-Nr. 2) und
- „Hy Bischofferode 15/1961“ (TK 25 4527, WGA-Nr. 3)

werden die dem in Absatz 2 aufgeführten Festsetzungsbeschluss zugrunde liegenden Karten, auf denen die Schutzzonengrenzen dargestellt sind, soweit die Schutzzonen II und III betroffen sind, durch die in Absatz 3 aufgeführten aktuellen Karten in digitaler Form ersetzt. Diese werden bei den in Artikel 2 Absatz 1 und 2 genannten Stellen in digitaler Form als PDF-Dateien auf einem digitalen Speichermedium und als Ausdruck dieser PDF-Dateien niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Wasserschutzgebiet für die in Absatz 1 genannten Wassergewinnungsanlagen wurde durch Beschluss des Kreistages Worbis über die „Festlegung von Schutzgebieten für die Entnahme von Wasser aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Worbis“ vom 30. Oktober 1985, Nr. 50-XI/85, der zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2018 (ThürStAnz Nr. 26/2018 S. 758) geändert worden ist, unter Ziffer „6. Trinkwassergewinnungsanlagen im Kreis Worbis“ unter den Bezeichnungen

- „60. VEB Kaliwerk Bischofferode 1.36. Bbr. Hy Bischofferode 6/76“,
 - „60. VEB Kaliwerk Bischofferode 1.34. Bbr. Hy Bischofferode 4/76“,
 - „60. VEB Kaliwerk Bischofferode 1.35. Bbr. Hy Bischofferode 5/76“,
 - „48. Weißenborn/Lüderode 5.1 Qu Weißenborn“,
 - „16. Ecklingerode 1.1 Bbr. Ecklingerode 1/72,“
 - „60. VEB Kaliwerk Bischofferode 1.16 Bbr. Hy Bischofferode 16/61“
- und
- „60. VEB Kaliwerk Bischofferode 1.15 Bbr. Hy Bischofferode 15/61“

festgesetzt.

(3) Die aktuellen Karten auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK-ATKIS) und der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) setzen sich zusammen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000. Die Übersichtskarte besteht aus den Kartenblättern 1 bis 3. Die Liegenschaftskarte besteht aus den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgelisteten Kartenblättern 1 bis 32.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung

im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein auf der Grundlage des § 54 b Abs. 2 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)

Die Waldgenossenschaft „Die 29 Gerechtigkeitsbesitzer“ in Epschenrode beabsichtigt, bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgende Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt:

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis) und
- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und der Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis)

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom **17.02.2020 bis 17.03.2020**

Ort der Auslegung:

Vorsitzender der Waldgenossenschaft
 Olaf Sachse
 Südstraße 3
 37345 Epschenrode

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

gez. Olaf Sachse
Vorsitzender

Für den genauen Verlauf der Schutzzonengrenzen ist die Liegenschaftskarte maßgeblich.

(4) In der Übersichtskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien dargestellt. In der Liegenschaftskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien mit durchbrochener grauer Bänderung dargestellt. Die Markierung „W I“ zeigt die Schutzzonen I, die Markierung „W II“ zeigt die Schutzzonen II und die Markierung „W III“ zeigt die Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante der durchgezogenen schwarzen Linien.

(5) Das von dieser Verordnung betroffene Wasserschutzgebiet befindet sich in den Gemarkungen Kirchhofmied und Wintzingerode der Stadt Leinefelde-Worbis, den Gemarkungen Brehme, Ecklingerode und Wehnde der gleichnamigen Gemeinden sowie den Gemarkungen Bockelnhagen, Gerode, Holungen, Jützenbach, Lüderode, Weißenborn und Zwinge der Gemeinde Sonnenstein im Landkreis Eichsfeld.

(6) Veränderungen der Topographie, der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen betreffen den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

Artikel 2

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung erfolgt beim:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Obere Wasserbehörde
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort werktags

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die PDF-Dateien werden auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Ansicht bereitgestellt.

(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung beim:

Landkreis Eichsfeld
Umweltamt 1 Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11
37308 Heilbad Heiligenstadt

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Ein Ausdruck der Übersichtskarte ist als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die mit dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beschluss festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, 16. April 2019

**Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
Mario Suckert**

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Jena, 16.04.2019

Az.: 5070-53-4522/3

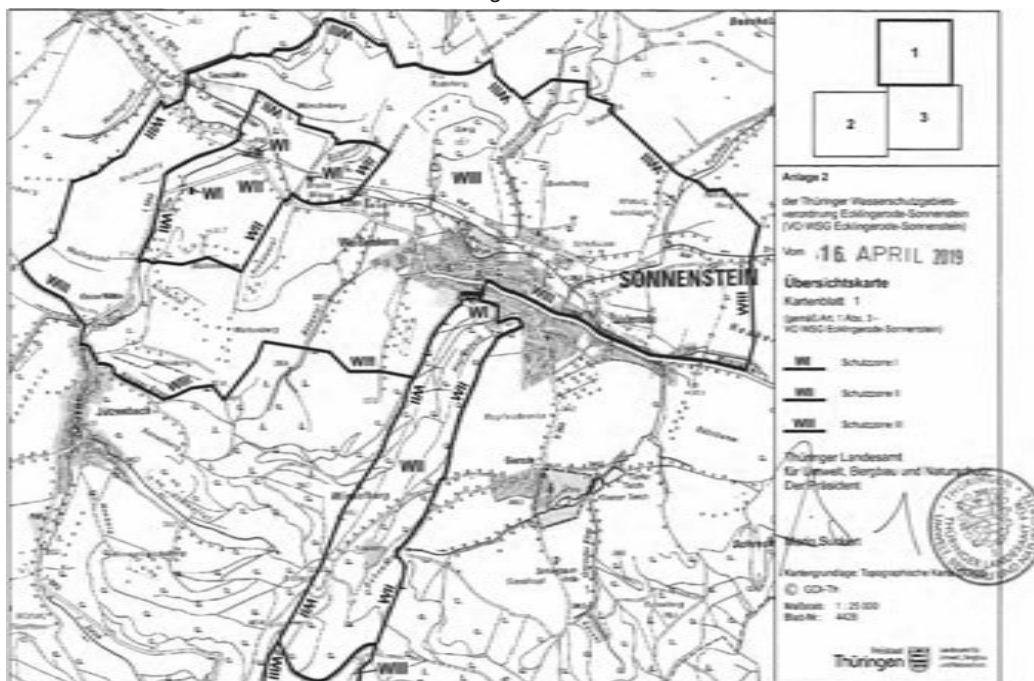
ThürStAnz Nr. 33/2019 S. 1288 - 1292

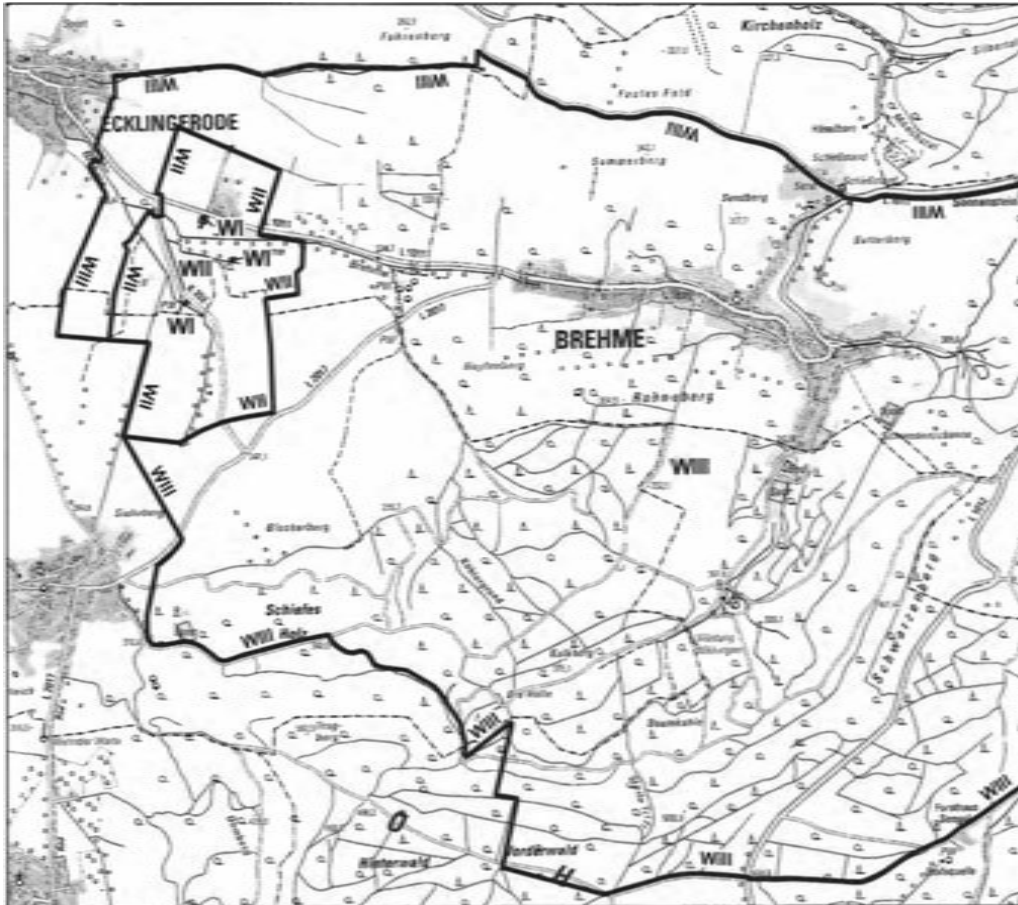
Anlage 1 (zu Artikel 1 Abs. 3 Satz 3)

Verzeichnis der Kartenblätter der Liegenschaftskarte (Maßstab 1 : 2 000)

Kartenblatt	Gemarkungen
1	Weißenborn, Zwinge
2	Weißenborn, Zwinge
3	Bockelnhagen, Weißenborn
4	Weißenborn
5	Jützenbach
6	Jützenbach, Weißenborn
7	Weißenborn
8	Jützenbach
9	Gerode, Jützenbach, Weißenborn
10	Gerode, Weißenborn
11	Lüderode, Weißenborn
12	Lüderode, Weißenborn
13	Gerode
14	Gerode
15	Gerode
16	Ecklingerode
17	Ecklingerode, Wehnde
18	Brehme, Ecklingerode
19	Brehme
20	Brehme
21	Brehme, Gerode, Holungen
22	Holungen, Gerode
23	Ecklingerode, Wehnde
24	Ecklingerode, Wehnde
25	Wehnde
26	Wehnde, Wintzingerode
27	Kirchhofmied, Wintzingerode
28	Kirchhofmied, Wintzingerode
29	Kirchhofmied, Wintzingerode
30	Wintzingerode, Holungen, Kirchhofmied
31	Brehme, Holungen
32	Holungen

Es folgen 3 Karten





Anlage 2
 der Thüringer Wasserschutzgebiets-
 verordnung Ecklingerode-Sonnenstein
 (VO WSG Ecklingerode-Sonnenstein)
 Vom **16. APRIL 2019**

Übersichtskarte
 Kartenblatt 2
 (gemäß Art. 1 Abs. 3 -
 VO WSG Ecklingerode-Sonnenstein)

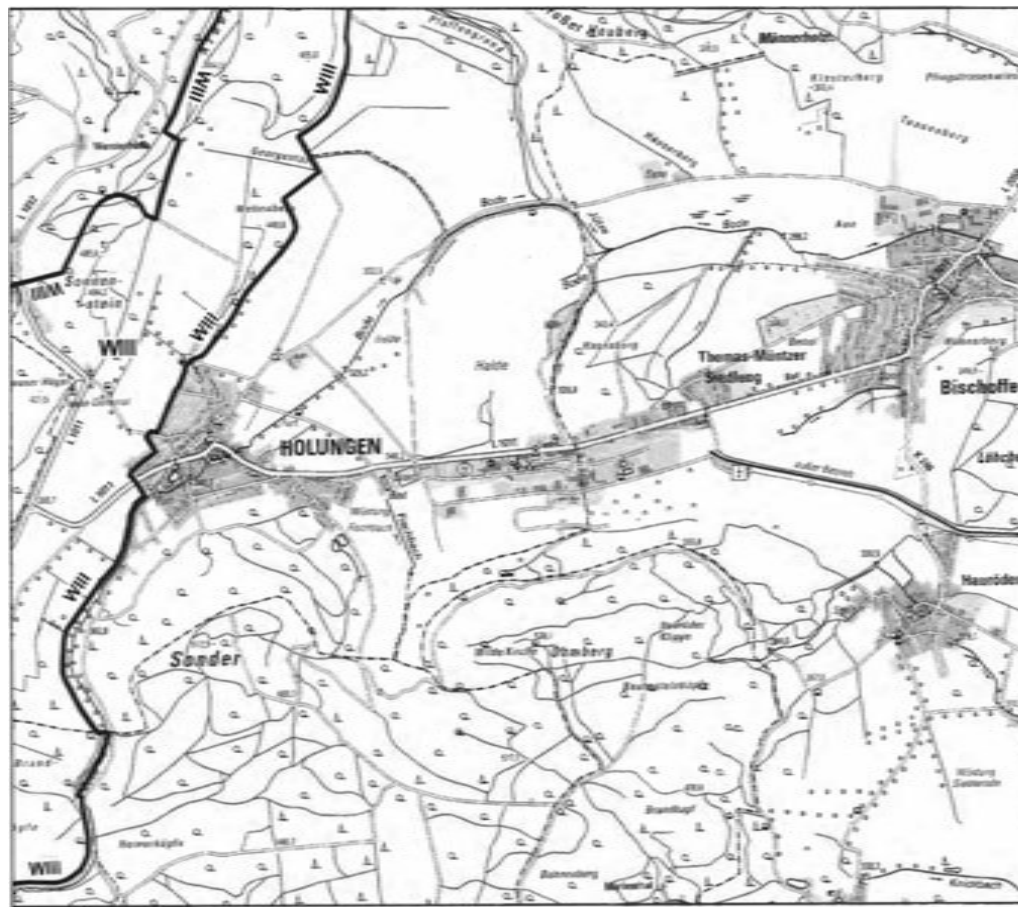
WI Schutzzone I
WII Schutzzone II
WIII Schutzzone III

Thüringer Landesamt
 für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 Der Präsident

 Mario Sückert

Kartengrundlage: Topographische Karte
 © GDI-Th
 Maßstab: 1 : 25 000
 Blatt-Nr.: 4427, 4428, 4527, 4528

Freistaat Thüringen
 Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz



Anlage 2
 der Thüringer Wasserschutzgebiets-
 verordnung Ecklingerode-Sonnenstein
 (VO WSG Ecklingerode-Sonnenstein)
 Vom **16. APRIL 2019**

Übersichtskarte
 Kartenblatt 3
 (gemäß Art. 1 Abs. 3 -
 VO WSG Ecklingerode-Sonnenstein)

WI Schutzzone I
WII Schutzzone II
WIII Schutzzone III

Thüringer Landesamt
 für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 Der Präsident

 Mario Sückert

Kartengrundlage: Topographische Karte
 © GDI-Th
 Maßstab: 1 : 25 000
 Blatt-Nr.: 4428, 4528

Freistaat Thüringen
 Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz